

Entgeltordnung für die Benutzung von Hallen und des Dorfgemeinschaftshauses

	Beschluss:	Veröffentlichung:	Inkrafttreten
Fassung:	03.01.2008	14.09.2018	15.09.2018
Änderung:	16.12.2015	23.12.2015	24.12.2015
Änderung	05.09.2018	14.09.2018	15.09.2018
Außerkräfttreten:	15.09.2018		

Entgeltordnung

für die Benutzung

- a) der Bliestalhalle,
- b) der Gymnastikhalle der Grundschule Oberthal,
- c) der Turnhalle in Güdesweiler,
- d) des Dorfgemeinschaftshauses in Gronig

vom 03. Januar 2008, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 05.09.2018

A) Öffentliche und geschlossene Veranstaltungen mit Speise- und Getränkeverkauf

I. Entgeltfestsetzung für die Bliestalhalle

1. a) Mindestbetrag je Veranstaltungstag bei Benutzung der Halle durch Vereine, Organisationen, Dienststellen und Firmen, die ihren Sitz in der Gemeinde Oberthal haben

- bei Benutzung von 3/3 der Halle	150,00 €
- bei Benutzung von 2/3 der Halle	125,00 €
- bei Benutzung von 1/3 der Halle	85,00 €

2. b) Mindestbetrag je Veranstaltungstag bei Benutzung der Halle durch Vereine, Organisationen, Dienststellen und Firmen, die ihren Sitz

nicht in der Gemeinde Oberthal haben

- bei Benutzung von 3/3 der Halle	400,00 €
- bei Benutzung von 2/3 der Halle	300,00 €

- bei Benutzung von 1/3 der Halle 200,00 €

3. Benutzung der Halle zum Auf- und Abbau vor bzw. nach Veranstaltungen

nach 1 a) bis 3 a) je Tag 35,00 €

nach 1 b) bis 3 b) je Tag 100,00 €

4. entstehende Personalkosten der Gemeindemitarbeiter werden in Rechnung gestellt (Siehe Ziffer IV.1).

5. Die Gemeinde ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung (Kautions) in Höhe von bis zu 1.000,00 EUR von der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter zur Sicherung ihrer Ansprüche aus der Überlassung zu ergehen.

II. Entgeltfestsetzung für die Gymnastikhalle der Grundschule Oberthal und die Turnhalle in Gudesweiler

1. Mindestbetrag je Veranstaltungstag

a) Turnhalle Gudesweiler (180 qm) 100,00 €

b) Gymnastikhalle der Grundschule Oberthal (120 qm) 60,00 €

2. Benutzung der Anlagen zum Auf- und Abbau vor bzw. nach

Veranstaltungen je Tag 35,00 €

3. Entstehende Personalkosten der Gemeindemitarbeiter werden in Rechnung gestellt (Erläuterungen s. Ziffer IV. 1)

III. Entgeltfestsetzung für das Dorfgemeinschaftshaus Gronig

1. Von der Entgeltordnung werden alle Räume im Dorfgemeinschaftshaus erfasst, soweit sie nicht an Vereine vermietet sind.

2. Das Nutzungsentgelt je Veranstaltung, Tag und Raum beträgt:

a) für Veranstaltungen außerhalb der üblichen Trainings- und Übungsstunden (einschließlich Küchenbenutzung) 50,00 €

b) Mitbenutzung der Außentoiletten und Elektroanlagen 50,00 €

für die Flurbenutzung einschließlich der Mitbenutzung der Toiletten in der Zeit vom 01.05. – 30.09. 100,00 €

in der Zeit vom 01.10. – 30.04. 150,00 €

c) Benutzung der Räumlichkeiten zum Auf- und Abbau vor bzw. nach Veranstaltungen je Tag 10,00 €

Das Einrichten des Dorfgemeinschaftshauses für eine Veranstaltung ist Sache des

Veranstalters. Die Reinigung der benutzten Räume wird durch Gemeinde veranlasst. Die entstehenden Kosten werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Der Veranstalter haftet gegenüber der Gemeinde für alle entstandenen Schäden.

3. Die Veranstaltung ist vom Veranstalter spätestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin schriftlich bei der Gemeinde Oberthal anzumelden.

IV. Sonstige Regelungen

1. Der Aufbau und der Abbau von Bühnenelementen sowie das Aufstellen und das Abräumen der Tische und Stühle ist vom Veranstalter unter Aufsicht eines Mitarbeiters der Gemeinde durchzuführen.

Werden zum Auf- oder Abbau, Mitarbeiter der Gemeinde in Anspruch genommen, so sind die Personalkosten zu erstatten.

Der Veranstalter hat, wenn er dies wünscht, Absprachen zur besonderen Aufsicht während der Veranstaltung mit der Gemeinde zu treffen. Aufwendungen die über die übliche Einweisung und die Haustechnik sowie den Schließdienst hinausgehen, hat der Veranstalter zu erstatten.

2. Bei Veranstaltungen, bei denen eine Brandwache zu stellen ist, ist dies vom Veranstalter zu veranlassen. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters.

3. Ist eine Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz erforderlich, so ist diese vom Veranstalter auf dessen Kosten einzuholen.

4. Kosten der Sonderreinigungen sowie Mehrkosten für Reinigungen an Sonn- und Feiertagen sind vom Veranstalter zu tragen.

5. Die vom Veranstalter mitbenutzen Flächen außerhalb der Hallen gehören mit zu den verpachteten Räumen.

6. Bühnenelemente werden zum Preis von je 6,00 €/Stück/pro angefangene Woche verliehen. Der Ausleiher über- nimmt den Transport.

7. Sonstiges Inventar (Stühle, Tische, Geschirr) wird nicht verliehen.

B) Trainings- und Spielbetrieb, Turniere

Abgerechnet werden die vereinbarten Nutzungszeiten.

I. Entgeltfestsetzung für die Bliestalhalle

1. Ein Benutzungsentgelt für örtliche Vereine und Sportgruppen wird nicht erhoben.

2. Bei Benutzung der Halle durch Vereine und Sportgruppen, die ihren Sitz

nicht in der Gemeinde Oberthal haben, beträgt das Entgelt

a) bei Benutzung von 3/3 der Halle je angefangene Stunde 20,00 €

b) bei Benutzung von 2/3 der Halle je angefangene Stunde 15,00 €

c) bei Benutzung von 1/3 der Halle je angefangene Stunde 10,00 €

3. Unabhängig von 1. und 2. wird eine Nebenkostenpauschale erhoben. Sie beträgt ganzjährig pro angefangene Nutzungsstunde

a) für 3/3 der Halle je angefangene Stunde	8,00 €
b) für 2/3 der Halle je angefangene Stunde	6,00 €
c) für 1/3 der Halle je angefangene Stunde	4,00 €

Mit dieser Pauschale sind alle Nebenkosten abgegolten.

II. Entgeltfestsetzungen für die Gymnastikhalle der Grundschule Oberthal und der Turnhalle Güdesweiler

Ein Benutzungsentgelt wird nicht erhoben. Die Nebenkostenpauschale beträgt ganzjährig pro angefangene Nutzungsstunde 4,00 EUR. Mit dieser Nebenkostenpauschale sind alle Kosten abgegolten.

III. Entgeltfestsetzungen für das Dorfgemeinschaftshaus Gronig

Ein Benutzungsentgelt wird nicht erhoben. Die Nebenkostenpauschale beträgt ganzjährig pro angefangene Nutzungsstunde 4,00 €. Mit dieser Nebenkostenpauschale sind alle Kosten abgegolten.

C) Sonderfälle

In Einzelfällen ist die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister berechtigt, von dieser Entgeltordnung abweichende Regelungen zu treffen.

D) Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt mit Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entgeltordnung zur Erhebung von Marktgeldern außer Kraft.

Oberthal, 06.09.2018

Stephan Rausch
Bürgermeister